



IHK Limburg
Geschäftsbereich: Recht & Fair Play
Walderdorffstraße 7
65549 Limburg

Bitte beachten Sie:

Der Antrag auf Eintragung in das
Vermittlerregister ist zusammen mit dem Antrag
auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34i GewO bei
Ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde einzureichen.

**ANTRAG AUF EINTRAGUNG IN DAS VERMITTLERREGISTER NACH §§ 34i Abs. 8,
11a GEWERBEORDNUNG (GewO)**

**ANTRAGSTELLER: NATÜRLICHE PERSON / GESCHÄFTSFÜHRENDER GESELLSCHAFTER EINER
PERSONENHANDELSGESELLSCHAFT (bspw. BGB-Gesellschaft, GbR, OHG, GmbH & Co.KG)**

1. Antragsteller:

Familienname:	Vorname/n (Rufname unterstreichen):
Geburtsname (nur bei Abweichung):	Geburtsdatum:
Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:

2. Angaben zum Unternehmen:

Handelsregistergericht und -nummer (nur auszufüllen, soweit Eintragung vorliegt):
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung:
PLZ, Ort:
Telefon, Telefax, E-Mail:

3. Tätigkeit innerhalb einer/von Personenhandelsgesellschaften:

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform:
Handelsregistergericht und -nummer):

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform:
Handelsregistergericht und -nummer):

4. Angaben zur Art der Tätigkeit:

Beantragt wird die Eintragung in das Vermittlerregister als

- Immobiliardarlehensvermittler nach § 34i Abs. 1 S.1 GewO oder
- Honorar-Immobiliardarlehensberater nach § 34 i Abs. 5 GewO

- Der/Die Eintragungspflichtige tritt als **gebundener Immobiliardarlehensvermittler** nach Artikel 4 Nummer 7 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.02.2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60/34 vom 28.02.2014, S. 17) für folgende Unternehmen auf:

Unternehmen:
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:

Falls ja, teilen Sie uns bitte mit, für welche/-s Unternehmen und reichen Sie uns zudem eine entsprechende Bestätigung des/der Unternehmen/-s ein, dass diese/-s Unternehmen für Sie die unbeschränkte und vorbehaltlose Verantwortung übernimmt/ übernehmen.

WICHTIGER HINWEIS:

Der Ausdruck „gebundener Kreditvermittler“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60/34 vom 28.2.2014) bezeichnet einen Kreditvermittler, der im Namen und unter der unbeschränkten und vorbehaltlosen Verantwortung

- a) nur eines Kreditgebers,
- b) nur einer Gruppe oder
- c) einer Zahl von Kreditgebern oder Gruppen, die auf dem Markt keine Mehrheit darstellt,

handelt.

Wir weisen darauf hin, dass die Angabe darüber, ob und für welche/-s Unternehmen Sie als gebundener Immobiliendarlehensvermittler in diesem Sinne auftreten, im Vermittlerregister nur erfolgen kann, wenn eine Bestätigung zur Übernahme der unbeschränkten und vorbehaltlosen Verantwortung durch das/die haftungsübernehmende/-n Unternehmen (vgl. a, b oder c) vorgelegt wird. Eine Bestätigung Ihres Obervermittlers genügt deshalb nicht.

5. Angaben zur Tätigkeit in weiteren Staaten der EU/EWR:

Der Erlaubnisinhaber übt folgende Tätigkeiten

- Kreditverträge vorstellen/anbieten
- bei Vorarbeiten/vorvertraglichen administrativen Tätigkeiten behilflich sein
- Kreditverträge abschließen
- Beratungsdienstleistungen anbieten

in folgenden EU/EWR-Staaten ohne Niederlassung aus:

in folgenden EU/EWR-Staaten mit einer Niederlassung aus (bitte Geschäftsanschrift und gesetzliche Vertreter dieser Niederlassung angeben):

Staat:	Anschrift der Niederlassung:
--------	------------------------------

Gesetzlicher Vertreter dieser Niederlassung:

Familienname:	Vorname/n (Rufname unterstreichen):
---------------	-------------------------------------

Bitte beachten Sie:

1. Der Antrag ist **unverzüglich** nach Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Erlaubnisbehörde zur Weiterleitung an die IHK Limburg zu stellen.
2. Die Gebühr für die Registrierung im Vermittlerregister in Höhe von 75,00 € ist mit der Zustellung des Gebührenbescheids fällig und vor der Registrierung zu entrichten. Für die beabsichtigte Tätigkeit in einem anderen EU/EWR-Staat entsteht je Land eine gesonderte Bearbeitungsgebühr.
 1. Die Erteilung der Registrierung ersetzt nicht die Gewerbeanzeige gemäß § 14 GewO.
 2. Die Ausübung der Tätigkeit nach § 34i GewO ohne Erlaubnis und Registrierung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
 3. Beschäftigte, die für den/die Eintragungspflichtige/-n bei der Vermittlung oder Beratung von § 34i Abs. 1 GewO mitwirken oder die in leitende Position für diese Tätigkeit verantwortlich sind, sind ebenfalls im Vermittlerregister zu registrieren. Bitte verwenden Sie hierfür das gesonderte Antragsformular der zuständigen Registerbehörde.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß § 13 Bundesdatenschutzgesetz, den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften und § 34i GewO.

Ich versichere die Richtigkeit und Aktualität aller vorstehenden Angaben.

Ort, Datum:

Unterschrift:
